

Satzung der Turngemeinde Nürtingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1859 gegründete Verein führt den Namen „Turngemeinde Nürtingen 1859 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Nürtingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen, Register Nr. 15 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26+26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Eine evtl. Ablehnung ist innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vorstand ernannt. Voraussetzungen sind besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeschein erfolgen.
 3. Kinder werden in den Abteilungen organisatorisch geführt und sind dem Vorstand jährlich zu melden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 b) sinngemäß.
 4. Kursteilnehmer können auf Zeit (bis zu 3 Monate) als Kurzzeitmitglieder ohne Zustimmung des Vorstandes an Veranstaltungen der Abteilungen teilnehmen. Sie werden von den Abteilungen geführt.
 5. Personenvereinigungen können wie natürliche Personen i.S. Ziff 1a) und b) aufgenommen. Alle Mitglieder werden i.d.R. einer Abteilung zugeordnet.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis 30. September auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
2. durch Ausschluss, der durch den Hauptausschuss (HAS) beschlossen werden kann:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und Abgaben länger als 6 Monate rückständig ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Vereins- und Abteilungsbeschlüsse, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein bzw. die Abteilungen als Mitglied angehören.
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - d) bei Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind.
3. durch Tod.
4. Auflösung des Vereins.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2. b) bis d) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem HAS ein

Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des HAS besteht jedoch bei Jugendlichen und Kindern kein Berufungsrecht an die Hauptversammlung. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben mit ihrem Austritt oder Ausschluss dem Vorstand bzw. Abteilungsleiter Rechenschaft abzulegen und verlieren das Amt.

§ 4 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Neueintretende Mitglieder zahlen beim Eintritt im 1. Halbjahr den vollen Beitrag, beim Eintritt im 2. Halbjahr den halben Beitrag.
3. Muss bei einem Mitglied ein rückständiger Beitrag angemahnt werden, ist der Verein berechtigt, je Mahnung eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Deren Höhe beschließt der Vorstand.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen. Dazu bedarf es eines wirksamen Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins. Im übrigen gelten die vorstehenden Regelungen (§4 Nr. 1-4 dieser Satzung) entsprechend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Alle Vereinsangehörigen sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann erst ab 16 Jahre ausgeübt werden.
3. Die Vereinsangehörigen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussform sind dabei bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Haupt-Ausschussmitglieder § 9 Ziff. 1
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziff. 3 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Jugendleiter
- c) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- d) die Beisitzer (mindestens 4)
- e) Frauenvertreterin
- f) Jugendsprecher
- g) Pressewart

Die Mitglieder des Hauptausschusses unter Ziff. a) – g) werden auf 2 Jahre gewählt. Die Ehrenmitglieder zählen zum Hauptausschuss und sind stimmberechtigt.

2. Der Hauptausschuss ist nach Bedarf mindestens einmal halbjährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich einzuberufen.

3. Dem Hauptausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

4. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Ausschusssitzungen sind geheim, wenn das Vereinswohl es erfordert.

Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden, diese setzen sich aus mindestens zwei, höchstens aus sechs Stellvertretern zusammen.
 - der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen)
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert hinaus eingehen, dessen Höhe in der Finanzordnung geregelt ist.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 3 Ziff. II Nr. 2 der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich aufgefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20. April 2012. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.